



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 66 / 2011 vom 09.09.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit** an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
- S. 7 Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung, Technik, Management** an der Fakultät Design, Medien und Information
- S. 14 Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit** an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
- S. 33 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering/Medizintechnik** an der Fakultät Life Sciences
- S. 38 Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit** an der Fakultät Wirtschaft und Soziales

**Erste Änderung der
„Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und
Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

Vom 08. September 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2011 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 04. August 2010 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2009 (Hochschulanzeiger 43/2009 Seite 2), berichtigt am 25. Februar 2010 (Hochschulanzeiger 47/2010 S. 20)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Tabelle in § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Gesamtmodul	Modul	Modul- art	Lehrver- anstaltung	Semes- ter	Lehrform	LVS	Gruppen- größe	Credits	Prüfungs- leistung	Teilnahme- voraussetzung
Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften		PM	wie M.- Bez.	1. und 2.	Seminaristischer Unterricht	8	36	12	LN (H)	keine
Modul 2: Psychologische und Bildungssoziologische Grundlagen	Modul 2.1 Entwicklungs- psychologie I und II	PM	wie M.- Bez.	1. und 2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN (K)	keine
	Modul 2.2 Bildungssozio- logie I und II	PM	wie M.- Bez.	1. und 2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6		keine
Modul 3: Propädeutik	Modul 3.1 Orientierungseinheit	PM	wie M.- Bez.	1.	Seminaristischer Unterricht	1	36	1,5		keine
	Modul 3.2 Wissenschaft-liches Arbeiten	PM	wie M.- Bez.	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	SN (A)	keine
	Modul 3.3 Einführung in Medien	PM	wie M.- Bez.	1.	Übung	1	18	1,5		keine
Modul 4: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 4.1.1 TPS: Erkundung des Arbeitsfeldes	PM	wie M.- Bez.	1.	Praxisgruppe	3	12	3	LN (H)	keine
	Modul 4.1.2 TPS: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen	PM	wie M.- Bez.	2.	Praxisgruppe	3	12	3		keine
	Modul 4.2 Selbstkompetenz	PM	wie M.- Bez.	1. und 2.	Übung	6	18	6		keine
Modul 5: Lernen in der Praxis		PM	wie M.- Bez.	1. bis 6.	Praxis	--	--	36	SN	keine

Modul 6: Empirische Forschungsmethoden	Modul 6.1 Pädagogische Diagnostik	PM	wie M.-Bez.	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN (K)	Modul 3
	Modul 6.2 Empirische Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	PM	wie M.-Bez.	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6		Modul 3
Modul 7: Bildungsprogramme und Arbeitsformen der Bildung und Erziehung in der Kindheit		PM	wie M.-Bez.	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	SN (P)	Modul 3
Modul 8: Familien- und Jugendhilferecht		PM	wie M.-Bez.	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN(K)	keine
Modul 9: Reflexive Praxisbegleitung	9.1.1 TPS: Evaluation und Qualitätsentwicklung	PM	wie M.-Bez.	3.	Praxisgruppe	3	12	3	SN (P)	Modul 3, 4
	9.1.2 TPS: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen	PM	wie M.-Bez.	4.	Praxisgruppe	3	12	3		
	9.2 Handlungskompetenz	PM	wie M.-Bez.	3. und 4.	Übung	6	18	6		
Modul 10: Einführung: Kompetenzentwicklung in der Kindheit		PM	wie M.-Bez.	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN (H)	Modul 3
Modul 11: Einführung: Institutionsentwicklung / Management		PM	wie M.-Bez.	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN (H)	Modul 3
Modul 12: Einführung: Familienberatung		PM	wie M.-Bez.	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN (H)	Modul 3
Modul 13: Wahlpflichtbereich		WPM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	SN (R)	Modul 3

Modul 14: Individuelle Förderung	14.1 Begabungsforschung	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN (K)	Modul 3
	14.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6		Modul 2.1, 3
Modul 15: Hauptfach I und II	15.1 Hauptfach I	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	8	36	9	LN (H) in 15.1 oder 15.2	Modul 3, 10-12
	15.2 Hauptfach II	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	8	36	9		
Modul 16: Reflexive Praxisbegleitung	16.1 Praxisprojekt im Zusammenhang mit Modul 15	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Praxisgruppe	7	12	6	SN (P)	Modul 3, 9.1, 4.1.1, 4.1.2
	16.2 Beratungskompetenz	PM	wie M.-Bez.	5. und 6.	Übung	6	18	6		Modul 3
Modul 17: Internationale Bildungsforschung und Exkursionen		PM	wie M.-Bez.	7.	Seminaristischer Unterricht	8	36	12	SN (A)	Modul 1, 3, 7
Modul 18: Forschungskolloquium		PM	wie M.-Bez.	7.	Seminaristischer Unterricht	3	18	6	SN (P)	Modul 3, 6
Modul 19: BA-Thesis		PM	wie M.-Bez.	7.	--	--	--	12	LN (Bachelor-Thesis)	Modul 1-16

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. März 2011 in Kraft. Sie gilt ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. September 2011

**Erste Änderung der
„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs Bekleidung – Technik und Management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

Vom 08. September 2011

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 07. Juli 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene erste Änderung der „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung – Technik und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. August 2008 (HA 33/2008)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung – Technik und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 28. August 2008 (HA 33/2008 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Bewertung und Benotung) erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Modulnote errechnet sich aus den gewichteten Noten der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Für die Gewichtung werden die jeweils zugewiesenen Kreditpunkte zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.
 - (2) Für die Gesamtnotenberechnung der Bachelorprüfung werden zwei Teilnoten gebildet. Die erste Teilnote setzt sich aus allen Modulnoten gewichtet nach ihren Kreditpunkten zusammen. Sie geht zu 80 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Die zweite Teilnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Bachelorarbeit. Sie geht zu 20 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.
2. Anlagen 1 und 2 zu Absatz 3 des § 4
Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die als Anhänge beigefügten Anlage 1 und 2 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 01. März 2011 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2007 bzw. ab dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. September 2011

Anlage 1:

Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.) gültig ab Sommersemester 2007										
1. Studienjahr										
Module	CP/ Mod	G	Lehrveranstaltung	Sem	SWS	cp	LVA	Gr.	Prüf.- art	Prüf.- form
Naturwissenschaft Grundlagen	8	2/8	Mathematik	1.	2	2	S	30	K	PL
		2/8	Physik	2.	2	2	S	30	K	PL
		2/8	Polymerchemie	1.	2	2	S	30	K	PL
		2/8	Statistik	2.	2	2	S	30	K	PL
Ingenieurwissen- schaft Grundlagen	8	3/8	Technisches Zeichnen	1.	2	3	SÜ	30	HA	PL
		2/8	Elektrotechnik	2.	2	2	S	30	K	PL
		3/8	Maschinenelemente	1.	2	3	S	30	K	PL
Informatik	7	-	Informatik 1	1.	3	3	SÜ	15	-	PL
		7/7	Informatik 2	2.	3	4	SÜ	15	K	
Prinzipien der Schnittentwicklung	8	-	Konstruktion 1	1.	4	4	SÜ	15	-	PL
		8/8	Konstruktion 2	2.	3	4	SÜ	15	K	
Bekleidungstechnik Grundlagen	6	6/6	Fertigungstechnik 1	1.	4	4	SÜ	15	K	PL
			Produktionsmittel 1	1.	2	2	S	30		
Bekleidungstechnik Aufbau	6	4/6	Fertigungstechnik 2	2.	3	4	SÜ	15	K	PL
		2/6	Produktionsmittel 2	2.	2	2	S	30	K	PL
Arbeitswissen- schaft Grundlagen	4	-	Arbeitswissenschaft 1	1.	2	2	V	30	Test	SL
		-	Arbeitswissenschaft 2	2.	2	2	V	30	Test	SL
Betriebswirtschaft Grundlagen	7	-	Allgemeine BWL	1.	2	2	V	30	Test	SL
		3/5	Strukturorganisation	1.	2	3	S	30	K	PL
		2/5	Finanzbuchhaltung	2.	2	2	V	30	K	PL
2. Studienjahr										
Textilchemie Grundlagen	5	-	Textilchemie 1	2.	2	2	S	30	-	PL
		5/5	Textilchemie 2	3.	2	3	S	30	K	
Textilchemie Aufbau	10	-	Textilveredlung 1	3.	2	2	S	30	-	PL
		5/10	Textilveredlung 2	4.	2	3	S	30	K	
		5/10	Textile Prüfungen 1	4.	4	5	SÜ	10	K	
Textiltechnik	4	2/4	Textiltechnik 1	4.	2	2	S	30	K	PL
		2/4	Textiltechnik 2	4.	2	2	SP	30	K	PL
CAD Grundlagen	9	4/9	CAD Gradierung	2.	3	4	SÜ	15	K	PL
		5/9	CAD Konstruktion 1	3.	4	5	SÜ	15	K	PL
Bekleidungstechnik Vertiefung	6	4/6	Fertigungstechnik 3	3.	3	4	SÜ	15	LA od. HA	PL
		2/6	Produktionsmittel 3	3.	2	2	SÜ	30	K	PL
Produktentwick-	11	4/11	CAD-Konstruktion 2	4.	3	4	SÜ	15	K	PL

lung/ -realisation		4/11	Technische Produktrealisation 1	4.	3	4	SÜ	15	LA od. HA	PL
		3/11	Bekleidungsphysiologie	4.	2	3	S	30	K	PL
Industrielle PPS	8	3/8	Prozessmanagement	3.	2	3	SÜ	30	K	PL
		3/8	Produktdatenmanagement 1	3.	2	3	SÜ	30	LA od. HA	PL
		2/8	Produktionstechnologie/ Logistik	4.	2	2	S	30	K	PL

Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.) gültig ab Sommersemester 2007										
2. Studienjahr										
Module	CP/Mod	G	Lehrveranstaltung	Sem	SWS	cp	LVA	Gr.	Prüf.-art	Prüf.-form
Arbeitswissenschaft Aufbau	6	-	Arbeitswissenschaft 3	3.	3	3	VÜ	30	-	PL
		6/6	Arbeitswissenschaft 4	4.	2	3	VÜ	30	K	
Betriebswirtschaft Aufbau	7	-	Kostenrechnung 1	3.	2	2	V	30	Test.	SL
		2/5	Kostenrechnung 2	4.	2	2	V	30	K	PL
		3/5	Marketing 1	4.	2	3	VS	30	RE	PL
Managementlehre	6	3/6	Fachenglisch	3.	2	3	VÜ	15	RE	PL
		3/6	Business Behaviour	3.	2	3	VS	30	RE	PL
3. Studienjahr										
Textilwissenschaft Vertiefung (WP)	10	3/10	Textiltechnik 3	6.	2	3	SP	30	K	PL
		4/10	Textiltechnik 4	6.	2	4	SP	10	LA	PL
		3/10	Textilveredlung 3	6.	2	3	SP	30	K	PL
Innovative Bekleidungskonzepte (WP)	10	5/10	CAD-Konstruktion 3	6.	4	5	SPÜ	15	LA od. HA	PL
		5/10	Technische Produktrealisation 2	6.	3	5	SPÜ	15	LA od. HA	PL
Produktdatenmanagement (WP)	10	-	Produktdatenmanagement 2	6.	2	3	S	30	Test.	SL
		4/7	Datenbanksysteme	6.	2	4	SP	15	HA	PL
		3/7	Projektmanagement	6.	2	3	SÜ	30	HA	PL
Betriebswirtschaft	10	4/10	Marketing 2	6.	2	4	VP	30	LA od. RE	PL

Vertiefung (WP)		3/10	Industrielle BWL	6.	2	3	V	30	RE	PL
		3/10	Bilanzierung/ Finanzierung	6.	2	3	V	30	RE	PL
Qualitätswesen	6	2/6	Textile Prüfungen 2	7.	2	2	SÜ	10	K	PL
		4/6	Qualitätsmanagement	7.	2	4	SÜ	30	HA	PL
Geistes- und Sozialwissen- schaften (Auswahl)	6	3/6	Soziologie	7.	2	3	S	30	K	PL
		3/6	Kunst- und Modegeschichte/ Modetheorie	7.	2	3	S	30	RE	PL
		3/6	Kommunikations- theorie	7.	2	3	S	30	RE	PL
		3/6	Wissenschaftliches Arbeiten	7.	2	3	S	30	HA od. K	PL
Praxissemester (20 Wochen)		30								
Bachelorthesis (12 Wochen)		12								
Summe der CP		210								

Ermittlung der Gesamtnote:

Teilnote	Anteil an der Gesamtnote
Module	80 %
Bachelorthesis	20 %

Anlage 2:

Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.) gültig ab Sommersemester 2008										
1. Studienjahr										
Module	CP/ Mod	G	Lehrveranstaltung	Sem	SWS	cp	LVA	Gr.	Prüf.- art	Prüf.- form
Naturwissenschaft Grundlagen	8	2/6	Mathematik	1.	2	2	S	30	K	PL
		2/6	Physik	2.	2	2	S	30	K	PL
		2/6	Polymerchemie	1.	2	2	S	30	K	PL
		-	Statistik	2.	2	2	S	30	Test.	SL
Ingenieurwissen- schaft Grundlagen	6	-	Technisches Zeichnen	1.	2	2	SÜ	30	HA	SL
		2/4	Elektrotechnik	2.	2	2	S	30	K, LA od.HA	PL
		2/4	Maschinenelemente	1.	2	2	S	30	K	PL
Informations- technologie	7	-	Grundlagen der EDV	1.	3	3	SÜ	15	Test.	SL
		4/4	Automatische Datenverarbeitung	2.	3	4	SÜ	15	K	PL
Prinzipien der Schnittentwicklung	8	-	Konstruktion 1	1.	4	4	SÜ	15	-	PL
		8/8	Konstruktion 2	2.	3	4	SÜ	15	K	
Bekleidungstechnik Grundlagen	6	6/6	Fertigungstechnik 1	1.	4	4	SÜ	15	K	PL
			Produktionsmittel 1	1.	2	2	S	30		
Bekleidungstechnik Aufbau	6	4/6	Fertigungstechnik 2	2.	3	4	SÜ	15	K	PL
		2/6	Produktionsmittel 2	2.	2	2	S	30	K	PL
Arbeitswissenschaft Grundlagen	4	-	Arbeitswissenschaft 1	1.	2	2	V	30	Test.	SL
		-	Arbeitswissenschaft 2	2.	2	2	V	30	Test.	SL
Betriebswirtschaft Grundlagen	7	-	Allgemeine BWL	1.	2	2	V	30	Test.	SL
		3/5	Strukturorganisation	1.	2	3	S	30	K	PL
		2/5	Finanzbuchhaltung	2.	2	2	V	30	K	PL
2. Studienjahr										
Textilchemie Grundlagen	5	-	Textilchemie 1	2.	2	2	S	30	-	PL
		5/5	Textilchemie 2	3.	2	3	S	30	K	
Textilchemie Aufbau	10	-	Textilveredlung 1	3.	2	2	S	30	-	PL
		5/10	Textilveredlung 2	4.	2	3	S	30	K	
		5/10	Textile Prüfungen 1	4.	4	5	SÜ	10	K	
Textiltechnik	4	2/2	Textiltechnik 1	4.	2	2	S	30	K	PL
		-	Textiltechnik 2	4.	2	2	SÜ	30	Test.	SL
CAD Grundlagen	8	4/4	CAD Gradierung	2.	3	4	SÜ	15	K	PL
		-	CAD Konstruktion 1	3.	4	4	SÜ	15	K	SL
Bekleidungstechnik Vertiefung	5	-	Fertigungstechnik 3	3.	3	3	SÜ	15	Test.	SL
		2/2	Produktionsmittel 3	3.	2	2	S	30	K	PL

Produktentwicklung/ -realisation	11	4/11	CAD-Konstruktion 2	4.	3	4	SÜ	15	K	PL
		4/11	Technische Produktrealisation 1	4.	3	4	SÜ	15	LA od. HA	PL
		3/11	Bekleidungsphysiologie	4.	2	3	S	30	K	PL
Supply Chain Management	8	-	Prozessmanagement	3.	2	3	SÜ	30	Test.	SL
		3/5	Produktdatenmanagement 1	3.	2	3	SÜ	30	LA od. HA	PL
		2/5	Produktionstechnologie/ Logistik	4.	2	2	S	30	K	PL

Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.) gültig ab Sommersemester 2008										
2. Studienjahr										
Module	CP/Mod	G	Lehrveranstaltung	Sem	SWS	cp	LVA	Gr.	Prüf.-art	Prüf.-form
Arbeitswissenschaft Aufbau	6	-	Arbeitswissenschaft 3	3.	3	3	VÜ	30	-	PL
		6/6	Arbeitswissenschaft 4	4.	2	3	VÜ	30	K	
Betriebswirtschaft Aufbau	7	-	Kostenrechnung 1	3.	2	2	V	30	Test.	SL
		2/5	Kostenrechnung 2	4.	2	2	V	30	K	PL
		3/5	Marketing 1	4.	2	3	VS	30	RE	PL
Managementlehre	6	3/6	Fachenglisch	3.	2	3	VÜ	15	RE	PL
		3/6	Business Behaviour	3.	2	3	VS	30	RE	PL
3. Studienjahr										
Textilwissenschaft Vertiefung (WP)	10	3/10	Textiltechnik 3	6.	2	3	SP	30	K od. HA	PL
		4/10	Textiltechnik 4	6.	2	4	SP	10	LA od. HA	PL
		3/10	Textilveredlung 3	6.	2	3	SP	30	K	PL
Innovative Bekleidungskonzepte (WP)	10	5/10	CAD-Konstruktion 3	6.	4	5	SPÜ	15	LA od. HA	PL
		5/10	Technische Produktrealisation 2	6.	3	5	SPÜ	15	LA od. HA	PL
Produktdatenmanagement (WP)	10	3/10	Produktdatenmanagement 2	6.	2	3	S	30	HA	PL
		4/10	Datenbanksysteme	6.	2	4	SP	15	HA	PL
		3/10	Projektmanagement	6.	2	3	SÜ	30	K	PL
Betriebswirtschaft Vertiefung (WP)	10	4/10	Marketing 2	6.	2	4	VP	30	LA od. RE	PL
		3/10	Industrielle BWL	6.	2	3	V	30	RE	PL
		3/10	Bilanzierung/ Finanzierung	6.	2	3	V	30	RE	PL
Qualitätswesen	6	2/6	Textile Prüfungen 2	7.	2	2	SÜ	10	K	PL
		4/6	Qualitätsmanagement	7.	2	4	SÜ	30	HA	PL

Geistes- und Sozialwissenschaften (Auswahl)	10	5/10	Soziologie	7.	3	5	S	30	K	PL
		5/10	Kunst- und Modegeschichte/ Modetheorie	7.	3	5	S	30	RE od.HA	PL
		5/10	Kommunikationstheorie	7.	3	5	S	30	RE	PL
		5/10	Wissenschaftliches Arbeiten	7.	3	5	S	30	HA od. K	PL
Praxissemester (20 Wochen)		30								
Bachelorthesis (12 Wochen)		12								
Summe der CP		210								

Ermittlung der Gesamtnote:

Teilnote	Anteil an der Gesamtnote
Module	80 %
Bachelorthesis	20 %

Legende:

CP	credit points	CP/ Mod	CP pro Modul	G	Notengewicht
Gr.	Gruppengröße	Sem	Semester	SWS	Semesterwochenstunden
od.	oder	WP	Wahlpflichtmodul	Auswahl	Wahlfachmodul
LVA	Lehrveranstaltungsart:	S	seminaristischer Unterricht	V	Vorlesung
		Ü	Übung/ Laborpraktikum	P	Projekt
Prüfungsart:		HA	Hausarbeit	K	Klausur
		LA	Laborübung	RE	Referat
		P	Projekt	Test	Testat (unbenotet)
Prüfungsform:		SL	Studienleistung	PL	Prüfungsleistung

**Zweite Änderung der
„Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

vom 08. September 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 11. November 2010 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene zweite Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 03. April 2008 (HA 26/2008)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt Gremien und Organe

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt Module, Credits und Lehrveranstaltungen

- § 8 Module und Credits
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

- § 10 Prüfende
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Prüfungsleistungen
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis

5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen

- § 20 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 21 Prüfungsakten
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 23 Widerspruch

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

§ 26 Auslaufen des Diplom-Studiengangs Sozialpädagogik

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S.60) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelenkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern sie nicht bis zum Ende des genannten Zeitraums die Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor-Thesis gemäß § 15 Abs.1 erfüllen und sich zur Bachelor-Thesis angemeldet haben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 8 Abs.1 S.4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt

Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§ 8 Module und Credits

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Credits.

(4) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

K = Klausur

LN = Leistungsnachweis (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

| mP = mündliche Prüfung

o. = oder

P = Präsentation

PM = Pflichtmodul

PR = Projektleistung

R = Referat

SN = Studiennachweis (unbenotet)

WPM = Wahlpflichtmodul

Modul	Lehrveranstaltungen	Modulart	Semester	Lehrform	SWS	Gruppengröße	Credits	Prüfungsleistung	Teilnahmevoraussetzungen
Modul 1: Einführung in die Soziale Arbeit	Geschichte	PM	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)	8 LN (K)	keine
	Gegenstand und Funktion		1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)		
	Fachprojekt		1.	Übung	4	18	(4)	SN (P)	
Modul 2: Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	Sozialpolitik	PM	1.	Seminaristischer Unterricht	4	36	(4)	6 SN (R. o. H.)	keine
	Ökonomie		1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)		
Modul 3: Propädeutik	Orientierungseinheit	PM	1.	Lehrvortrag	2	72	(1)	4 SN (A) SN (R. o. A. o. P.)	keine
	Mentoring I		1.	Praxisgruppe	1,5	12	(1)		
	Wissenschaftliches Arbeiten		1.	Übung	2	18	(2)		
Modul 4: Recht der Sozialen Arbeit: Sozialrecht	Sozialrecht	PM	1. oder 2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	(6)	6 LN (K)	keine
Modul 5: Soziologische, Erziehungs-wissenschaftliche und psychologische Bezüge Sozialer Arbeit	Erziehungswissenschaften	PM	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)	6 LN (K o. R o. H)	keine
	Soziologie		1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)		
	Psychologie		1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)		
Modul 6: Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	PM	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	(6)	6 LN (K)	keine
Modul 7: Theorie und Praxis der Kommunikation und Beratung	Theorie und Praxis der Kommunikation und Beratung	PM	2.	Übung	4	18	(6)	6 SN (P)	keine
Modul 8: Einführung in das Praktikum und die	Ringvorlesung und Vorbereitung des Praxissemesters	PM	2. und 3.	Lehrvortrag	2	72	(4)	6 SN (A)	keine

Schwerpunkte	Mentoring II	PM	2.	Praxisgruppe	1	12	(1)			
	Einführung in Schwerpunkte	PM	3.	Seminaristischer Unterricht	1	36	(1)			
Modul 9: Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	Einführung in quantitative Methoden	PM	2. oder 3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)	6	SN (P o. A)	keine
	Einführung in qualitative Methoden		2. oder 3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)		SN (P o. A)	
Modul 10: Recht der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht	Familien- und Jugendhilferecht	PM	1. oder 2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	(6)	6	LN (K)	keine
Modul 11: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes: Fokus Kindheit, Jugend, Familie	Erziehungswissenschaften	PM	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)	6	LN (K o. R o H)	keine
	Soziologie		2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)			
	Psychologie		2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)			
Modul 12: Professionelles Handeln: Konzepte und Arbeitsformen	Professionelles Handeln: Konzepte und Arbeitsformen	PM	3.	Übung	6	18	(6)	6	LN (mP o. P)	keine
Modul 13: Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit	Kultur, Ästhetik, Medien: Allg. Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit	PM	3.	Übung	5	18	(6)	6	SN (R o. P.)	keine
Modul 14: Allgemeinwissenschaftliche und philosophische Aspekte Sozialer Arbeit	Allgemeinwissenschaftliche und philosophische Aspekte Sozialer Arbeit	WPM	3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)	3	SN (A)	keine
Modul 15: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Soziale Arbeit	PM	3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)	3	SN (R o. H)	keine

Modul 16: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes: Fokus Erwachsene und alte Menschen	Erziehungswissenschaften	PM	3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)	6	LN (K o. R o. H)	keine
	Soziologie		3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)			
	Psychologie		3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(2)			
Modul 17: Professionelles Handeln: Sozialarbeitspolitik	Professionelles Handeln: Sozialarbeitspolitik	PM	4.	Seminaristischer Unterricht	3	36	(6)	6	LN (R o. H)	keine
Modul 18: Kultur, Ästhetik, Medien: Theorie und Praxis kreativer Medien	Theorie kreativer Medien	PM	4.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(4)	6	LN (P)	keine
	Praxis kreativer Medien		4.	Übung	2	18	(2)			
Modul 19: Einstieg ins Praktikum	Praxistag	PM	4.	Praxis	--	--	(4)	12	SN (A)	keine
	Theorie-Praxis-Seminar		4.	Praxisgruppe	2	12	(2)			
	Theorie des Schwerpunktes	PM	4.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)			
	Arbeitsformen des Schwerpunktes		4.	Übung	2	18	(3)			
Modul 20: Wahlpflicht Recht	entweder 1 LV á 4 SWS / 6 CP oder 2 LV á 2 SWS / 3 CP	WPM	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	(6)	6	SN (K. o. mP o. R. o. H. o. A.)	keine
Modul 21: Lernen in der Praxis	Praktikum	PM	5.	Praxis	--	--	(24)	30	SN (A) SN (P)	Module 1, 2, 4, 5, 6, 7,
	Theorie-Praxis-Seminar		5.	Praxisgruppe	3	12	(3)			

	Theorie und Arbeitsformen des Schwerpunktes		5.	Seminaristischer Unterricht	3	36	(3)		SN (P)	8, 10, 12, 13, 19
Modul 22: Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit: Gender und Migration	Gender	PM	6.	Übung	2	18	(3)	6	SN (A)	keine
	Migration		6.	Übung	2	18	(3)			
Modul 23: Sozialpolitische und fachliche Debatten, Entwicklungen und Internationales	Aktuelle relevante Themen für Soziale Arbeit (Besonderheit: Die Studierenden können entweder eine 2- und eine 4-stündige LV besuchen oder drei 2-stündige. Insgesamt ein SN für das Modul)	WPM	6. und 7.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)	12	SN (R o. P o. A)	keine
					4	36	(6)			
			6. und 7.	Seminaristischer Unterricht	2x2	36	(2x3)			
Modul 24: Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Soziale Arbeit	PM	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	(6)	6	SN (P o. R o. H o. mP)	keine
Modul 25: Sozialwirtschaft: Ökonomie Sozialer Arbeit/Sozialmanagement	Ökonomie	PM	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)	6	LN (K o. R o. H)	keine
	Sozialmanagement		6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	(3)			
Modul 26: Wahlpflicht Psychologie und Sozialwissenschaften	Psychologie	WPM	6. und 7.	Seminaristischer Unterricht	2	35	(3)	12	LN (K o. R o. H) SN (A)	keine
	Soziologie				2	36	(3)			
	Erziehungswissenschaft				2	36	(3)			
	Sozialpolitik				2	36	(3)			
Modul 27: Interdisziplinäre Fallarbeit – Multiperspektivische	Interdisziplinäre Fallarbeit – Multiperspektivische Fallbearbeitung	PM	7.	Übung	3	18	(6)	6	LN (P)	keine

Fallbearbeitung										
Modul 28: Bachelorwerkstatt	Bachelor-Werkstatt	PM	6.	Übung	3	18	(2)	15	LN (Bachelor- Thesis)	Keine ----- Beachte aber § 15 Abs. 1 für die Ausgabe der Bachelor-Thesis
	Bachelor-Werkstatt		7.	Übung	1	18	(1)			
	Bachelor-Thesis		6.und 7.				(12)			

210

§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt

Prüfungen

§ 10 Prüfende

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Module

(1) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Leistungen. Eine Leistung kann in Form eines benoteten Leistungsnachweises (LN) oder eines unbenoteten Studiennachweises (SN) erbracht werden.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung statt findet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu

prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

8. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Leistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

§ 12 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Leistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei

Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine in schriftlicher Form zu erbringende Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beantragen, dass die Leistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Davon unberührt bleibt das Recht der oder des Studierenden beim jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen. Diese Vorschriften gelten nicht für die Bachelor-Thesis.

(4) Die Prüfungsergebnisse sollen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 14 Hochschulgelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein sich über zwei Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von insgesamt 115 Tagen. Dabei entfallen auf das im Sommersemester zu absolvierende Modul 19 (Einstieg in das Praktikum) 15 Tage mit einer täglichen Dauer von 7 Stunden. Dieser Teil des Praktikums beginnt mit einem fünftägigen Vollzeitpraktikum in der fünften Vorlesungswoche und setzt sich während des weiteren Semesters mit einem Praktikumstag in der Woche fort. Das im Wintersemester zu absolvierende Modul 21 (Lernen in der Praxis) besteht aus 100 Praktikumstagen mit einer Dauer von jeweils sieben Stunden. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig

macht. Für ein Praktikum im Ausland gelten ergänzende Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

(2) Die Teilnahme am Modul 21 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),

Modul 2 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),

Modul 4 (Recht der Sozialen Arbeit: Sozialrecht),

Modul 5 (Soziologische-, erziehungswissenschaftliche und psychologische Bezüge Sozialer Arbeit),

Modul 6 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),

Modul 7 (Theorie und Praxis der Kommunikation und Beratung),

Modul 8 (Einführung in das Praktikum und in die Studienschwerpunkte),

Modul 10 (Recht der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht),

Modul 12 (Professionelles Handeln: Konzepte und Arbeitsformen),

Modul 13 (Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit),

Modul 19 (Einstieg in das Praktikum).

(3) Das Praktikum wird durch eine Diplom-Sozialpädagogin oder eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen oder einen Diplom-Sozialarbeiter angeleitet.

(4) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und die Inhalte des Praktikums als erfolgreich beurteilt wurden.

(5) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt und Gestaltung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

§ 15 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 22, 24 und 25 sowie entweder den Leistungsnachweis (LN) aus dem Modul 26 oder die beiden Studiennachweise (SN) aus den Modulen 23 und 26 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Abs.2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Abs.4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Leistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

§ 17 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 vom Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Studiennachweise fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Leistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Leistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Leistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Leistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommen eines gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei einem entschuldigtem Fehlen, das die oder der Studierende gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen hat, gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den Entschuldigungsgrund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 20 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status).

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Module hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 21 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gleichwertige Praxisphasen (§ 14) werden angerechnet.

(4) Werden Leistungsnachweise angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der für das Modul vorgesehene Leistungsnachweis zu erbringen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater erstellten Gleichwertigkeitsbescheinigung. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(7) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungsleistung im hiesigen Bachelor-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Bachelor-Thesis sowie von mehr als zwei Dritteln der sonstigen benoteten Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Prüfungsleistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. März 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.

§ 26 Auslaufen des Diplom-Studiengangs Sozialpädagogik

(1) Der Diplom-Studiengang Sozialpädagogik endet mit Ablauf des Sommersemesters 2013. Die Diplom-Vorprüfung kann längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 abgelegt werden.

(2) Ein Wechsel von dem Diplom-Studiengang Sozialpädagogik in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit setzt eine erfolgreiche Bewerbung um einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit voraus. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen bestimmt sich gemäß § 22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. September 2011

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des
Masterstudiengangs Biomedical Engineering / Medizintechnik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 08. September 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2011 (HmbGVBl. S.605), die vom Fakultätsrat am 14. Juli 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomedical Engineering/ Medizintechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Praxissemester
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Englische Sprache
- § 7 Master-Thesis
- § 8 Umfang und Bewertung der Prüfung
- § 9 Verfahren und Zeugnis, Diploma Supplement
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Module im ersten und zweiten Studienjahr

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Biomedical Engineering / Medizintechnik. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (ABBM) der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 22. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums (§ 3 ABBM)

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 ECTS-Credits (CP) nachgewiesen werden. Die 300 ECTS – Credits setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Master-Studiengangs.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 90 ECTS-Punkten (CP), die innerhalb von 1,5 Jahren erbracht werden können.

(2) Das Curriculum ist so strukturiert, dass die Studierenden je Studienjahr 60 CP erwerben.

§ 4 Praxissemester (§§ 4, 5 ABBM)

(1) Wenn in den vorhergehenden Studiengängen keine entsprechende praktische Tätigkeit enthalten war, wird in den Studienablauf im ersten Studienjahr eine berufspraktische Tätigkeit von 20 Wochen als Praxissemester eingeordnet. Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieur Tätigkeit heranführen. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden.

(2) Das Praxissemester entfällt für Studierende,

- die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachweisen

sowie für Bewerberinnen und Bewerber,

- die als ersten berufsqualifizierenden Abschluss ein Diplom einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit integriertem Praxissemester nachweisen

oder

- die als ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen Bachelor-Abschluss mit integriertem Praxissemester sowie einer Wertigkeit von zumindest 210 CP nachweisen.

(3) Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt und Zugangsvoraussetzungen, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

§ 5 Studieninhalte (§§ 6, 7 ABBM)

(1) Das Studium für den Abschluss Master of Science umfasst in der Regel 90 CP. Die Studieninhalte teilen sich in Vorlesungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit sowie eine Masterarbeit. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen findet im Rahmen dieser Veranstaltungen seinen Platz.

(2) Studienbewerber müssen vor Beginn der Masterarbeit ein Praxissemester (zusätzlich 30 CP) ableisten (siehe § 4).

(3) Studienbewerber, die in den vorangehenden abgeschlossenen Studiengängen 180 CP erworben haben in denen ein mit ECTS Credits belegtes Praxissemester eingeschlossen war, müssen vor Beginn der Masterarbeit nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/ Biomedical Engineering oder aus verwandten Studiengängen im Wert von 30 CP erfolgreich absolvieren.

(4) Für alle Studienbewerber umfasst das erste Studienjahr ein Lehrangebot von 60 CP. Das Lehrangebot mit seiner Modulstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt. Abweichend kann im Einzelfall ein an den Kenntnisstand des Studierenden angepasstes Lehrangebot festgelegt werden. Diese abweichende Zusammenstellung der Fächer bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Fächer eines der fünf Module Nr. 3, 4, 5, 6, 7 aus dem postgradualen Lehrangebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen selbst zusammenzustellen. Die Wahl kann nur wirksam getroffen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen, die für den jeweiligen Fachbereich der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder für die in- oder ausländische Hochschule gelten, erfüllt sind.

Diese von den Studierenden selbst vorgenommene Zusammenstellung der Fächer bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Eine Änderung der Fächerwahl im selbst zusammengestellten Modul ist nur einmal möglich und setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen nach § 21 ABBM in einem Fach des selbst zusammengestellten Moduls ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Fach oder Modul nicht mehr zulässig.

(6) Das zweite Studienjahr beinhaltet die Master-Thesis (30 CP).

§ 6 Englische Sprache

Das Lehr- und Prüfungsangebot wird überwiegend in englischer Sprache erbracht.

§ 7 Master-Thesis (§ 18 ABBM)

(1) Allgemeine Regelungen zur Master Thesis sind in den ABBM § 18 festgelegt.

(2) Darüber hinaus kann die Master Thesis erst begonnen werden, wenn 240 CP des ersten und des zweiten Masterjahres sowie des vorangegangenen Studiums vorliegen und das Praxissemester durchgeführt und der Bericht zum Praxissemester vom zuständigen Betreuer mit mindestens ausreichend beurteilt worden ist. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 8 Umfang und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 65 von Hundert aus dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen der übrigen Module und der Note der Master-Thesis mit 35 von Hundert.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die als ersten berufsqualifizierenden Abschluss ein Diplom einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Medizintechnik oder einem verwandten Diplomstudiengang nachweisen, können mit Zustimmung des Studienfachberaters und des Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfungs- und Studienleistungen mit einer Wertigkeit von bis zu 30 CP anerkannt werden.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die in vorangegangenen erfolgreich abgeschlossenen Studiengängen mit eingeschlossenem bewerteten Praxissemester 180 CP erworben haben, errechnet sich die Gesamtnote mit 20 von Hundert aus dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen der gemäß § 5 (3) absolvierten Module, weiteren 45 von Hundert aus dem Notendurchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen des ersten Masterjahres sowie 35 von Hundert aus der Note der Master-Thesis.

§ 9 Verfahren und Zeugnis (§ 28 ABBM), Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang Biomedical Engineering;
2. alle erfolgreich erbrachten Modulabschlussprüfungen nach § 5 bzw. Anlage 1, für Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Absatz 2 nur die mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erbrachten Modulabschlussprüfungen; für Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 Absatz 3 auch die Modulabschlussprüfungen der weiteren vom Prüfungsausschuss genehmigten Module im Wert von 30 CP. Alle Teilprüfungen der Modulabschlussprüfungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
3. gegebenenfalls die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters (§ 4);
4. der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
5. die Erklärung nach § 18 Absatz 5 (ABBM).

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Bezeichnung der Module und die Noten der Prüfungsleistungen mit einer Nachkommastelle, die Studiennachweise, die Gesamtnote mit einer Nachkommastelle und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

(3) Das Diploma-Supplement enthält die folgenden Angaben:

1. Persönliche Angaben der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- bzw. Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterungen zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktion des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule, etc.),
8. Transcript of Records

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2011 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Biomedical Engineering / Medizintechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 07. Juli 2003 tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Sommersemester 2011 begonnen haben, bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 07. Juli 2003 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. September 2011

Anhang 1

Abkürzungen: CP Kreditpunkte (Credit Points) des Moduls bzw der Lehrveranstaltung

Art der Prüfungsleistung: (§15 und §16 ABBM)	SL Studienleistung PL Prüfungsleistung
---	---

Legende zur Prüfungsart: (Beschreibungen siehe ABBM §15(5), §15(4) gilt entsprechend, wenn in der Tabelle mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen)

K:	Klausur
M:	Mündliche Prüfung
R:	Referat
H:	Hausarbeit
P:	Projektabschluss

SemU: Seminaristischer Unterricht

SemU+P: Seminaristischer Unterricht mit integrierten Praktikumsanteilen

Sem: Seminar (Anwesenheitspflicht gemäß ABBM)

Proj: Projekt

	Modul	ECTS Credits	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	CP Anteil	SW S	Prüfungsart/ Prüfungsform	Gruppen- größe
1	Applied Mathematics	5	1	Numerical Mathematics	SemU+P	5	4	1 PL: K,M,R,H	(20 pro Studien- gang)
2	Data Acquisition and Processing	5	1	Data Acquisition and Processing	SemU+P	5	4	1 PL: K,M,R,H	20
3	Microsystems and Robotics	6	1 oder 2*	Microsystems	SemU	2	1,5	1 PL: K,M,R,H	20
			1 oder 2*	Robotics	SemU	2	1,5	PL: K,M,R,H	20
				Robotics Seminar	Sem	2	2	1 SL	20
4	Therapy Technologies	5	1 oder 2*	Therapy Technologies - 1	SemU	2	1,5	1 PL: K,M,R,H	20
			1 oder 2*	Therapy Technologies - 2	SemU	1	1	PL: K,M,R,H	20
			1 oder 2*	Therapy Technologies - 3	SemU	2	1,5	1 PL: K,M,R,H	20
5	Medical Data Systems	4	1 oder 2*	Medical Data Systems	SemU	4	3	1 PL: K,M,R,H	20
6	Advanced Biosignal Processing	5	1 oder 2*	Biosignal Processing	SemU+P	3	2	1 PL: K,M,R,H	20
			1 oder 2*	Signal Processing in imaging modalities	SemU+P	2	2	PL: K,M,R,H	20
7	Medical Image Processing	8	1 oder 2*	Medical Image Processing	SemU+P	6	4	1 PL: K,M,R,H	20
				Image guided Therapy and Diagnosis	SemU+P	2	2	1 PL: K,M,R,H	20
8	Management of Medical Technologies	7	1	Market Perspectives	SemU	2	1	1 PL: K,M,R,H	20
			1	Assessment Methodology	SemU	3	2	1 PL: K,M,R,H	20
			Sommersemester*	Module Seminar	Sem	2	2	1 SL	20
9	Biomedical Project	15	2	Scientific Project	Proj	12	8	1 PL: R,P	20 (Max. 4 pro Gruppe)
			2	Research Seminar	Sem	3	2	1 SL	20
10	Masterthesis	30	3	Masterthesis	Thesis	30	24		1
<ul style="list-style-type: none"> Die Inhalte der Module 3, 4 und 5 (Gruppe 1) werden jeweils nur im Wintersemester angeboten, die Inhalte der Module 6 und 7 (Gruppe 2) werden jeweils nur im Sommersemester angeboten. Es ist vorgesehen, dass die jeweils angebotenen Module dieser beiden Gruppen im ersten Mastersemester absolviert werden. Es ist vorgesehen, dass die Module 1 und 2 und die SemU Veranstaltungen des Moduls 8 jeweils im ersten Mastersemester absolviert werden. Das Modulseminar des Moduls 8 soll jeweils im Sommersemester belegt werden. 									

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang Soziale Arbeit
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 08. September 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 nach § 108 Absatz Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 28. Januar 2010 und am 06. Mai 2010 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad

2. Abschnitt: Gremien und Organe

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen

- § 7 Module und Credits
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungen

- § 9 Prüfende
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Ablegung der Prüfungen
- § 12 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Bestehen der Masterprüfung und der Prüfungsleistungen
- § 15 Abschlussnote
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis

5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

- § 18 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 19 Prüfungsakten
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 21 Widerspruch
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 23 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Master-Studiengang Soziale Arbeit ist ein konsekutiver Master-Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen sowie ein Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und über Detailwissen in den gewählten Studienschwerpunkten verfügen. Sie haben ein kritisches Verständnis zu den Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

2. Abschnitt Gremien und Organe

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern sie nicht bis zum Ende des genannten Zeitraums die Voraussetzungen für die Ausgabe der Master-Thesis gemäß § 14 Abs.1 erfüllen und sich zur Master-Thesis angemeldet haben.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für

die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 S.4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§ 7 Module und Credits

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer

oder mehreren Prüfungen (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Master-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 90 Credits.

(3) Der Master-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus folgenden Modulen mit den nachfolgend genannten Prüfungsleistungen:

Abkürzungsverzeichnis:

H = Hausarbeit

K = Klausur

LN = Leistungsnachweis (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

mP = mündliche Prüfung

o. = oder

P = Präsentation

PR = Projektleistung

R = Referat

semU = seminaristischer Unterricht

SN = Studiennachweis (unbenotet)

Modul	Sem.	Lehrform	Teilnehmerzahl/ Gruppengröße	SWS	Credits	Prüfungs- leistungen	Teilnahme- voraus- setzungen
Modul 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit	1	semU	24	7	10	LN (K)	Keine
Modul 2: Sozialmanagement	1	semU	24	5,3	10	LN (H)	Keine
		Übung	12	2,7			
Modul 3: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Problem- und ressourcenorientierte Konzepte und Arbeits-formen	1 und 2	semU	24	14	20 (10+10)	2 SN (P) LN (H)	Keine
Modul 4: Lebenslagenanalyse	2	semU	24	7	10	LN (H)	Keine
Modul 5: Konzepte und Projekte	2	semU	24	6	10	LN (P)	Keine
Modul 6: Evaluation	3	semU	24	4	10	SN (P)	Keine
Modul 7: Masterthesis mit Kolloquium	3	Übung	12	1	20	LN (Master- thesis)	Bestehen der Module 1-6
Gesamt						6 LN, 3 SN	

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Prüfende

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann in Form eines benoteten Leistungsnachweises oder eines unbenoteten Studiennachweises erbracht werden.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungsleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das

die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Master-Studiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungsleistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform.

§ 11 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Master-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Master-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsnoten. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wird eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 11 Abs.1 zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Davon unberührt bleibt das Recht der oder des Studierenden beim jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen. Diese Vorschriften gelten nicht für die Master-Thesis.

(5) Die Prüfungsergebnisse sollen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Master-Thesis soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 13 Master-Thesis

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss von fünf Modulen der Module 1 bis 6 voraus.

(2) Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 12 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über

ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 14 Bestehen der Masterprüfung und der Prüfungsleistungen

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 7 Abs.3 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechende Modulprüfung bestanden hat. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

§ 15 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus den benoteten Modulprüfungen gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, mit Ausnahme der Master-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 70 vom Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Master-Thesis geht zu 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Studiennachweise fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Masterprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Modulprüfung und einzelne bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungsleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Modulprüfung beziehungsweise die einzelne Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungsleistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der

Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei einem entschuldigtem Fehlen, das die oder der Studierende gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen hat, gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den Entschuldigungsgrund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 18 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der

Masterprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status).

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen mit sämtlichen Prüfungsleistungen, der Master-Thesis sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisse bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der Master-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Master-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Soziale Arbeit an der hiesigen Fakultät im

Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist die für das Modul vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater erstellten Gleichwertigkeitsbescheinigung. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungsleistung im hiesigen Master-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Master-Thesis sowie von mehr als zwei Dritteln der sonstigen benoteten Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Prüfungsleistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Prüfungsleistung, ordnet er an, dass schriftliche Prüfungsleistungen neu zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft. Sie gilt ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. September 2011